

RS UVS Wien 1997/02/05 04/G/34/708/95

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.02.1997

Rechtssatz

Der Weiterverkauf (Vertrieb) von "Hunger Stopp Diätplastern" (Inhaltsstoff "Fucus Vesiculosus") an Personen, die dieses Produkt an Apotheken (und Privatpersonen) verkaufen (abgeben), unterliegt der Bewilligungspflicht des § 213 (Abs 1 Z 5) GewO 1994.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at